

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 12/2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

auch in diesem Monat möchten wir Sie wieder über wichtige gesetzliche und steuerliche Änderungen informieren, die in der Praxis für einige Unsicherheit sorgen können. In den aktuellen Kanzleinachrichten geben wir Ihnen daher einen Überblick über den neuen Mindestlohn und die angepasste Minijobgrenze, beleuchten relevante Neuerungen im Kassenbereich und fassen die wichtigsten Punkte zu Unterhaltsleistungen an Kinder für Sie zusammen. Dazu gibt es wichtige Änderungen für pauschalierende Landwirte i. S. d. § 24 UStG im Bezug auf den Verkauf von Anlagegütern und auf eine erneute Senkung der Vorsteuerpauschale.

Unser Beitrag zeigt, welche Auswirkungen diese Änderungen für Sie haben können und worauf Sie in der täglichen Praxis besonders achten sollten.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre, einen erfolgreichen Start in den Monat Dezember und eine schöne Adventszeit.

Mit herzlichen Grüßen Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Termine

Steuern und Sozialversicherung

AdV-Verfahren

Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses

Trickbetrug

Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei 3

- Neuer Mindestlohn 2026 und angepasste Minijobgrenze
- Änderungen in der Kasse ab 01.01.2026: Dokumentationspflichten werden ausgeweitet
- Unterhaltsleistungen an Kinder: Steuerliche Anerkennung nur noch bei unbarer Zahlung
- Änderungen für pauschalierende Landwirte i. S. d. § 24 UStG

Alle Steuerzahler 5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- AdV-Verfahren: Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses
- Trickbetrug: Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung
- Ursprünglich übermittelte Daten zutreffend berücksichtigt: Finanzamt dennoch zu Änderung befugt

Angestellte 7

- Equal Pay: Anspruch auf Entgeltdifferenz kann sich an Spitzenverdiener orientieren
- Probezeit in befristetem Arbeitsverhältnis: Einzelfall entscheidet über zulässige Dauer
- Fahrten zum Betriebssitz: So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Powered by www.implenit.com

Neues aus der Kanzlei

Neuer Mindestlohn 2026 und angepasste Minijobgrenze

Zum 1. Januar 2026 wird der gesetzliche Mindestlohn angehoben und beträgt künftig 13,90 € pro Stunde. Ein Minijob liegt ab diesem Zeitpunkt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt bis zu 603 € beträgt. Der sogenannte Midijobbereich umfasst künftig Entgelte zwischen 603 € und 2.000 € im Monat.

Arbeitgeber sollten prüfen, ob die vereinbarte Arbeitszeit ihrer Minijobber mit dem höheren Mindestlohn weiterhin innerhalb der Grenze von 603 € liegt oder ob Anpassungen erforderlich sind. Auch im unteren Entgeltbereich kann es sinnvoll sein, bestehende Vereinbarungen zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ordnen.

Praxistipp:

Prüfen Sie frühzeitig Arbeitsverträge und Stundenkontingente, damit die neuen Entgeltgrenzen ab 2026 korrekt berücksichtigt werden.

Änderungen in der Kasse ab 01.01.2026: Dokumentationspflichten werden ausgeweitet

Zum 1. Januar 2026 treten verschärfte Anforderungen an die Dokumentation von Änderungen im Bereich der Kassenführung in Kraft. Künftig müssen sämtliche Änderungen, die das Kassensystem betreffen, nachvollziehbar dokumentiert und archiviert werden.

Dies umfasst insbesondere:

- Änderungen an Artikeln oder Produktgruppen
- Anpassungen von Preisen
- Änderungen im Waren- oder Leistungsangebot
- Systemseitige Konfigurationen

- interne Anweisungen und organisatorische Abläufe, die die Kasse betreffen

Die bisherige Praxis, nur Preislisten oder einzelne Veränderungen aufzubewahren, ist künftig nicht mehr ausreichend. Die Finanzverwaltung legt immer größeren Wert darauf, dass jede Änderung im Kassensystem lückenlos und zeitlich eindeutig nachvollzogen werden kann.

Was bedeutet das für die Praxis?

Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre verwendete Kassen- oder Warenwirtschaftssoftware alle Änderungen automatisch dokumentiert oder dass entsprechende Unterlagen manuell und revisionssicher archiviert werden. Branchen mit häufigen Anpassungen etwa Gastronomie, Einzelhandel oder Handwerk sollten ihre internen Abläufe rechtzeitig überprüfen.

Praxistipp:

Stellen Sie sicher, dass ab 2026 ein vollständiges Änderungsprotokoll geführt wird. Preisänderungen sind nur ein Beispiel entscheidend ist, dass jede Änderung erfasst wird.

Unterhaltsleistungen an Kinder: Steuerliche Anerkennung nur noch bei unbarer Zahlung

Ab 2025 gelten neue Anforderungen für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben. Kern der Neuregelung ist, dass Unterhaltszahlungen künftig nur noch dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie unbar erfolgen.

Das bedeutet:

- Zahlungen müssen per Überweisung, Dauerauftrag oder auf anderem nachvollziehbaren unbaren Weg erfolgen.
- Barzahlungen oder Bargeldzuwendungen gelten ab 2025 nicht mehr als nachweisbare Unterhaltsleistung und werden steuerlich nicht anerkannt.
- Der Zahlungsfluss muss jederzeit klar dokumentiert und belegbar sein.

Der Hintergrund dieser Änderung liegt in der besseren Nachvollziehbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Leistungen. Nur bei unbaren Zahlungen kann das Finanzamt zweifelsfrei feststellen, dass eine tatsächliche Unterhaltsleistung geflossen ist.

Änderungen für pauschalierende Landwirte i. S. d. § 24 UStG

Die Finanzverwaltung hat Konsequenzen aus einem BFH-Urteil vom 17.08.2023 gezogen und ihre Verwaltungsanweisungen im Bezug auf den Verkauf von Anlagegütern geändert. Der BFH hatte entschieden, dass Lieferungen von Geräten, die ein Unternehmer lediglich für land-

Neues aus der Kanzlei

wirtschaftliche Umsätze verwendet, nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Bisher galt eine Verwaltungsvereinfachung, so dass eine Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung bei solchen Umsätzen seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird. Diese Vereinfachung fällt fortan weg. Die Finanzverwaltung gewährt derzeit noch Vertrauensschutz für bis zum 30.06.2025 ausgeführte Umsätze.

Weitergehend steht eine weitere Absenkung der Vorsteuerpauschale von 7,8 % auf 6,1 % im Raum. Das ergaben Berechnungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Die Absenkung müsste dann noch im Dezember dieses Jahres vom Bundesrat beschlossen werden.

Praxistipp: Prüfen Sie, ob ein Wechsel zur Regelbesteuerung sinnvoll ist. Bei den aktuellen Entwicklungen spricht vieles dafür.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.12.2025.

AdV-Verfahren: Unterlassene Begründung führt zu Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses

Lässt ein Antragsteller eine Frist zur Begründung seines AdV-Antrags ohne Reaktion und ohne einen Fristverlängerungsantrag verstreichen, entfällt sein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 69 Absatz 3 Finanzgerichtsordnung (FGO). Das stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Die Antragstellerin hatte unter dem 09.01.2025 bei Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht und beantragt, die Aufhebung der Vollziehung (AdV) eines konkreten Bescheides anzuordnen. In der Antragsschrift hieß es lediglich, dass eine Begründung mit gesondertem Schriftsatz erfolge. Die Antragstellerin wurde am gleichen Tag aufgefordert, den Antrag auf AdV binnen drei Wochen zu begründen. Eine Reaktion seitens der Antragstellerin erfolgte bis zur Entscheidung am 10.02.2025 nicht.

Das Gericht hat den Antrag auf AdV als unzulässig abgelehnt. So wie eine Klage zulässigerweise nur erhoben werden könne, wenn für den Klä-

ger ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, setze auch ein Antrag nach § 69 Absatz 3 FGO ein Bedürfnis nach vorläufigem Rechtsschutz voraus. Dieses sei nur zu bejahen, so das FG, wenn aufgrund schlüssigen Vorbringens des Antragstellers die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ernstlich zweifelhaft sei.

Mit der Natur des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens als Eilverfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sei es daher unvereinbar, wenn der Antragsteller seine Beschwer nicht darlege und überhaupt nichts zur Begründung seines Antrags vortrage. Lasse ein Antragsteller eine gesetzte Frist zur Begründung des Antrags ungenutzt und ohne Rückmeldung oder Fristverlängerungsantrag verstreichen, dokumentiere er damit, dass es aus seiner Sicht an einer Eilbedürftigkeit fehle.

Die anwaltlich vertretene Antragstellerin habe ihren vorläufigen Rechtsschutzantrag vom 09.01.2025 trotz Fristsetzung nicht begründet. Innerhalb der ihr gesetzten Frist von drei Wochen sei bei Gericht auch kein Fristverlängerungsantrag eingegangen, aus dem das FG hätte ersehen können, warum es der Antragstellerin bislang nicht möglich sei, ihren vorläufigen Rechtsschutzantrag zu begründen.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 69 Absatz 3 FGO sei es nicht die Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt aufzuarbeiten und abzuklären, ob die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes ernstlich zweifelhaft sei. Mit Blick auf die Besonderheiten des gerichtlichen Eilverfahrens obliege es vielmehr dem jeweiligen Antragsteller, das angerufene Gericht in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob Zweifel an dem angefochtenen Bescheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestünden, stellt das FG Hamburg abschließend klar.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 10.02.2025, 4 V 4/25, rechtskräftig

Trickbetrug: Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, können bei der Steuer nicht als außergewöhnliche Belastungen in Ansatz gebracht werden. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Eine 77-jährige erhielt einen Telefonanruf. Der Anrufer gab an, Rechtsanwalt zu sein, und teilte der älteren Dame mit, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die deshalb drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kaution von 50.000 Euro vermie-



den werden. Die Frau ging zu ihrer Bank, hob den Betrag in bar ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Trickbetrug durchschaut hatte, erstattete sie Anzeige. Das Strafverfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid Einkünfte der Frau aus der Vermietung von sechs Objekten sowie Renteneinkünfte. Die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen aus dem Betrugsverlust erkannte es nicht an: Schließlich hätten der 77-jährigen zumutbare Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden. Die Betrugsgeschädigte meint hingegen, sich aufgrund der Täuschung in einer Zwangslage befunden zu haben.

Ihre Klage blieb erfolglos: Auch das FG wollte in dem Vermögensverlust keine außergewöhnliche Belastung im Sinne von § 33 Einkommensteuergesetz sehen. Die Aufwendungen seien zunächst nicht außergewöhnlich, da sich bei der Klägerin ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe. Sie sei Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen könne, auch wenn viele Angerufene den Betrugsversuch schnell durchschauten. Der Vermögensverlust sei auch nicht deshalb ausnahmsweise abzugsfähig, weil es sich um einen Gegenstand des lebensnotwendigen Bedarfs gehandelt hätte. Vielmehr habe die Klägerin den Betrag als liquide Mittel zur Verfügung gehabt und sei hierauf aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nicht lebensnotwendig angewiesen gewesen.

Darüber hinaus fehle es auch an der Zwangsläufigkeit. Hierbei zog das Gericht - unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung der Tat als Betrug - die zu Erpressungen ergangene Rechtsprechung heran, wonach eine zweistufige Prüfung vorzunehmen sei. Danach scheide eine Zwangsläufigkeit von vornherein aus, wenn sich das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten selbst erpressbar gemacht habe. Dies sei bei der vorliegend von den Tätern zufällig ausgewählten Klägerin nicht der Fall. Daher sei weiter zu prüfen, ob zumutbare Handlungsalternativen vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten.

Da die Zwangslage objektiv zu beurteilen sei und vorliegend keinerlei Gefahr für die Tochter der Klägerin vorgelegen habe, sei es der Klägerin objektiv zumutbar gewesen, zunächst zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen. Selbst wenn die vorgegebene Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben darstelle. Vor diesem Hintergrund hat das FG die Frage der sittlichen Verpflichtung zur Übernahme der Kautions für die Tochter of-

fengelassen und deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht aufgeklärt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.09.2025, 1 K 360/25 E, nicht rechtskräftig

Ursprünglich übermittelte Daten zutreffend berücksichtigt: Finanzamt dennoch zu Änderung befugt

Die Klägerin wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte in den Streitjahren 2017 und 2018 Renteneinkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz. Bei der jeweiligen Veranlagung übernahm das Finanzamt die Daten entsprechend den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen, sodass die Leibrente mit einem Ertragsanteil von sieben Prozent der Besteuerung unterworfen wurde. Für die Streitjahre übermittelte die dazu verpflichtete Stelle nachträglich korrigierte elektronische Rentenbezugsmitteilungen. Die Korrektur betraf nur die Rechtsgrundlage und Rentenart. Der Rentenbetrag blieb der Höhe nach unverändert.

Das beklagte Finanzamt sah die Änderungsvorschrift des § 175b Absatz 1 AO im Streitfall als einschlägig an und änderte die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 entsprechend. Die Leibrente wurde nunmehr jeweils mit einem Besteuerungsanteil von 66 Prozent angesetzt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt habe die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide zu Recht nach § 175b Absatz 1 AO geändert, meint das FG. Bei der Rechtsgrundlage und Rentenart in der Rentenbezugsmitteilung handele es sich um Daten im Sinne dieser Vorschrift. Dass der Rentenbetrag der Höhe nach unverändert geblieben ist, sei unschädlich. § 175b Absatz 1 AO sei dahingehend auszulegen, dass eine Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides auch möglich ist, wenn die ursprünglich übermittelten Daten zutreffend in der Steuerfestsetzung berücksichtigt und nachträglich korrigierte Daten seitens des dazu verpflichteten Dritten übermittelt worden sind.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 07.11.2024, 2 K 78/24, nicht rechtskräftig (Az. beim BFH: X R 31/24)

Angestellte

Equal Pay: Anspruch auf Entgeltdifferenz kann sich an Spitzenverdiener orientieren

Männer und Frauen haben bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Klagt eine Arbeitnehmerin auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das eines männlichen Kollegen, der die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, regelmäßig die Vermutung, dass diese Benachteiligung wegen des Geschlechts erfolgt ist. Kann der Arbeitgeber die aus einem solchen Paarvergleich folgende Vermutung einer Benachteiligung wegen des Geschlechts nicht widerlegen, ist er zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, das er dem zum Vergleich herangezogenen Kollegen gezahlt hat. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt das die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor.

Eine Arbeitnehmerin begehrt von ihrer Arbeitgeberin hinsichtlich mehrerer Entgeltbestandteile rückwirkend die finanzielle Gleichstellung mit bestimmten männlichen Vergleichspersonen. Zur Begründung ihrer Ansprüche hat sie sich auf Angaben der Arbeitgeberin in einem so genannten Dashboard gestützt, das im Intranet der Erteilung von Auskünften im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes dient. Das Einkommen der von der Frau zum Vergleich herangezogenen Kollegen liegt über dem Medianentgelt aller in derselben Hierarchieebene angesiedelten männlichen Arbeitnehmer. Die Arbeitgeberin meint, dass die zum Vergleich herangezogenen Kollegen nicht die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie die Klägerin verrichten. Zudem beruhe die unterschiedliche Entgelthöhe auf Leistungsmängeln der Arbeitnehmerin. Aus diesem Grund werde sie auch schlechter bezahlt als die weibliche Vergleichsgruppe (im Durchschnitt).

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die - auf einen Ausgleich der Entgeltdifferenz zu den benannten Vergleichspersonen gerichteten - Hauptanträge abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerin könne sich für die Vermutung einer Entgeltbenachteiligung nicht auf eine einzige Vergleichsperson des anderen Geschlechts berufen. Angesichts der Größe der männlichen Vergleichsgruppe und der Medianentgelte beider vergleichbarer Geschlechtergruppen bestehe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung und damit kein Indiz für eine geschlechtsspezifische Benachteiligung im Sinne des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Klägerin habe aber hinsichtlich einzelner Vergütungsbestandteile einen Anspruch in Höhe der Differenz zwischen dem Medianentgelt der weiblichen und dem der männlichen Vergleichsgruppe.

Das BAG hat das Urteil des LAG teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Über die auf einen Paarvergleich gestützten Hauptanträge könne noch nicht abschließend entschieden werden. Entgegen der Annahme des LAG bedürfe es bei einer Entgeltgleichheitsklage keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung. Ein solches Erfordernis wäre mit den Vorgaben des primären Unionsrechts unvereinbar.

Für die - vom Arbeitgeber zu widerlegende - Vermutung einer Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts genüge es, wenn die klagende Arbeitnehmerin darlegt und im Bestreitensfall beweist, dass ihr Arbeitgeber einem anderen Kollegen, der gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, ein höheres Entgelt zahlt. Die Größe der männlichen Vergleichsgruppe und die Höhe der Medianentgelte beider Geschlechtsgruppen sei für das Eingreifen der Vermutungswirkung ohne Bedeutung.

Die Klägerin habe - unter Verweis auf die Angaben im Dashboard - in Bezug auf eine Vergleichsperson hinreichende Tatsachen vorgetragen, die eine geschlechtsbedingte Entgeltbenachteiligung vermuten lassen. Das LAG müsse nun prüfen, ob die Arbeitgeberin diese Vermutung - ungeachtet der Intransparenz ihres Entgeltsystems - widerlegt hat. Beide Parteien dürften ihren Sachvortrag noch ergänzen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.10.2025, 8 AZR 300/24

Probezeit in befristetem Arbeitsverhältnis: Einzelfall entscheidet über zulässige Dauer

Für die Verhältnismäßigkeit einer vereinbarten Probezeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis gibt es keinen Regelwert. Vielmehr ist laut Bundesarbeitsgericht (BAG) stets eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Dabei in den Blick zu nehmen: Die erwartete Dauer der Befristung und die Art der Tätigkeit.

Eine Frau arbeitete seit 22.08.2022 im Customer Service einer Arbeitgeberin. Das Arbeitsverhältnis war auf ein Jahr befristet, wobei es mit den gesetzlichen Fristen kündbar sein sollte. Die ersten vier Monate der Tätigkeit waren als Probezeit mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vereinbart.

Am 10.12.2022, also im letzten Monat der Probezeit, wurde der Arbeitnehmerin ordentlich zum 28.12.2022 gekündigt. Diese machte nun geltend, die vereinbarte Probezeit sei zu lang. Daher könne das Arbeitsverhältnis frühestens mit der gesetzlichen Frist des § 622 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch zum 15.01.2023 enden. Wegen der Unwirksamkeit der Probezeitklausel entfalle zudem die Vereinbarung der Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses nach § 15 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsge-



setzes (TzBfG) insgesamt. Jedenfalls bedürfe die Kündigung der sozialen Rechtfertigung, weil die Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) nur so lang sein könne, wie eine zulässig vereinbarte verhältnismäßige Probezeit, die hier mit drei Monaten anzusetzen sei.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Probezeit als unverhältnismäßig angesehen. Es ging von einem Regelwert von 25 Prozent der Dauer der Befristung aus, hier also drei Monate. Gründe, davon abzuweichen, sah es nicht. Die Kündigung sei dennoch wirksam, beende das Arbeitsverhältnis aber erst zum 15.01.2023.

Die Revision der Angestellten, die weiterhin eine vollständige Unwirksamkeit der Kündigung geltend macht, war vor dem BAG ohne Erfolg. Dieses hob auf die Anschlussrevision der Arbeitgeberin das Berufungsurteil teilweise auf und wies die Klage insgesamt ab.

Anders als vom LAG angenommen, gebe es keinen Regelwert von 25 Prozent der Dauer der Befristung für eine verhältnismäßige Probezeit. Vielmehr sei in jedem Einzelfall stets eine Abwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen, so das BAG.

Hier habe die Arbeitgeberin einen detaillierten Einarbeitungsplans mit drei verschiedenen Phasen von insgesamt 16 Wochen Dauer aufgestellt, nach denen die Mitarbeiter produktiv einsatzfähig sein sollen. Daher sah das BAG die Probezeitdauer von vier Monaten als verhältnismäßig an.

Selbst bei Vereinbarung einer unverhältnismäßig langen und deshalb unzulässigen Probezeitdauer bestünde aber keine Veranlassung, merkt das BAG noch an, von einer Verkürzung der gesetzlichen Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG auszugehen, wonach eine Kündigung der sozialen Rechtfertigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. Oktober 2025 - 2 AZR 160/24

Fahrten zum Betriebssitz: So können Berufskraftfahrer Werbungskosten absetzen

Berufskraftfahrer, die nur am Wochenanfang oder am Wochenende zum Betriebssitz ihres Arbeitgebers fahren, können diese Fahrten steuerlich nach den üblichen Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen. Auf ein entsprechendes Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Im konkreten Fall hielt sich der Steuerzahler, ein Berufskraftfahrer mit Wohnsitz in Polen, lediglich rund vier Stunden pro Woche am Betriebssitz seines Arbeitgebers auf. Nach seinem Arbeitsvertrag war er jedoch verpflichtet, seine Tätigkeit als Kraftfahrer bundesweit auf einem ihm persönlich zugewiesenen Fahrzeug auszuüben. Das Gericht entschied laut BdSt, dass der Betriebssitz in diesem Fall weder eine erste Tätigkeitsstätte noch ein Sammelpunkt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Buchst. a) Einkommensteuergesetz darstellt, da der Fahrer diesen nicht arbeitstäglich aufsuchen muss.

Der Steuerzahler hatte in seiner Steuererklärung die wöchentlichen Fahrten zum Betriebssitz als Reisekosten geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte zunächst nur die Entfernungspauschale an, da es den Betriebssitz als Sammelpunkt ansah. Das FG gab der Klage jedoch statt: Da die eigentliche Tätigkeit überwiegend auf dem Lkw ausgeübt wird, seien die Fahrten nach den allgemeinen Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen und als Werbungskosten abziehbar.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da das Finanzamt jedoch keine Revision eingelegt hat, sei das Urteil nun rechtskräftig, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 24.10.2025 zu Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.02.2025, 15 K 3114/23, rechtskräftig